

Verordnung über die von der Sanität Basel zu erhebenden Gebühren (Gebührenverordnung Sanität)

Vom 18. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 *Allgemeine Bestimmungen*

¹ Die Leistungen der Sanität Basel werden gemäss den nachfolgenden Gebühren abgerechnet, wenn die Abgeltung nicht in Verträgen mit Kranken- und Unfallversicherern oder anderen Sozialversicherern festgelegt ist.

² Insbesondere gehen dieser Gebührenverordnung vor: ²⁾

- a) ³⁾ Für die Versicherten nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG): Der jeweils gültige Tarifvertrag mit Tarifsuisse und HSK.
- b) ⁴⁾ Für die Versicherten gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), der Militärversicherung (MV) und der Invalidenversicherung (IV): Der jeweils gültige Tarifvertrag mit der Medizinaltarifkommission (MTK).

Diese Verträge können beim Justiz- und Sicherheitsdepartement eingesehen werden.

³ Besondere Bestimmungen des Regierungsrates betreffend die Pauschalabgeltung der Leistungen der Sanität bei Grossanlässen gehen dieser Verordnung vor.

⁴ Für Leistungen ausserhalb des Kantonsgebietes kann das Justiz- und Sicherheitsdepartement Vereinbarungen abschliessen, wobei die geltenden Tarife gemäss dieser Verordnung nicht unterschritten werden dürfen. ⁵⁾

§ 2 *Grundtaxen, Zuschläge, Spesen, Verbrauchsmaterial*

¹ Wo nicht anders vermerkt, sind mit den nachstehenden Grundtaxen folgende Leistungen abgegolten:

- a) ⁶⁾ Besatzung (ohne Notärztin oder Notarzt) für einen einstündigen Einsatz auf dem Kantonsgebiet an Werktagen zwischen 07.00 und 19.00 Uhr, bei Sekundärtransporten und notärztlichem Zubringer ohne Zeitbefristung,
- b) ⁷⁾ Fahrleistung bei Sekundärtransporten (Tarifposition 2.1) bis maximal 25 Kilometer und Notarztzubringer (Tarifposition 3.1) bis maximal 10 Kilometer,
- c) ⁸⁾ Material, Medikamente, Reinigung, Desinfektion, Wartung und Abschreibung des Fahrzeugs.

² Kumulativ können zu den Grundtaxen Zuschläge erhoben werden.

³ Folgende Kosten werden, wenn nicht anders vermerkt, separat in Rechnung gestellt:

- a) ⁹⁾ Spesen wie Verlade-, Autostrasse- und Autobahngebühren, Verpflegungs- und Übernachtungskosten,
- b) ¹⁰⁾ medizinisches Verbrauchsmaterial bei besonderen Dienstleistungen (Tarifposition 8),

¹⁾ SG 153.800.

²⁾ § 1 Abs. 2 geändert durch § 3 Ziff. 37 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

³⁾ § 1 Abs. 2 lit. a in der Fassung des RRB vom 20. 5. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2014, publiziert am 24. 5. 2014).

⁴⁾ § 1 Abs. 2 lit. b: Lemma ersetzt durch lit. b gemäss RRB vom 16. 8. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2011, publiziert am 20. 8. 2011).

⁵⁾ § 1 Abs. 4 geändert durch § 3 Ziff. 37 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

⁶⁾ § 2 Abs. 1 lit. a: Lemma ersetzt durch lit. a gemäss RRB vom 16. 8. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2011, publiziert am 20. 8. 2011).

⁷⁾ § 2 Abs. 2 lit. b in der Fassung des RRB vom 16. 8. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2011, publiziert am 20. 8. 2011).

⁸⁾ § 2 Abs. 1 lit. c: Lemma ersetzt durch lit. c gemäss RRB vom 16. 8. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2011, publiziert am 20. 8. 2011).

⁹⁾ § 2 Abs. 3 lit. a: Lemma ersetzt durch lit. a gemäss RRB vom 16. 8. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2011, publiziert am 20. 8. 2011).

¹⁰⁾ § 2 Abs. 3 lit. b in der Fassung des RRB vom 16. 8. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2011, publiziert am 20. 8. 2011).

c) ¹¹⁾ fremdes Sanitätspersonal und andere bei Dritten eingekaufte Leistungen, nach Aufwand.

§ 3 ¹²⁾ *Gebühren für Primär- und Sekundärtransporte sowie notärztliche Einsätze*

¹ Diese Gebühren gelten für krankheits- und unfallbedingte Einsätze sowie für Verlegungstransporte zwischen Spitälern.

Pos.	Bezeichnung	Gebühr CHF
1	Rettungs- und Notfalltransporte, Dringlichkeitsstufe 1 + 2	
1.1.a)	Grundtaxe 2014	700
1.1.b)	Grundtaxe 2015	710
1.1.c)	Grundtaxe ab 2016	720
1.2	Zuschlag zusätzliche Einsatzzeit (pro angebrochene Viertelstunde)	55
2	Kranken- und Sekundärtransporte, Dringlichkeitsstufe 3	
2.1	Grundtaxe	350
2.2	Zuschlag je km (ab Kilometer 26)	5
3	Notärztin oder Notarzt, notärztlicher Zubringer	
3.1	Grundtaxe	170
3.2	Zuschlag je km (ab Kilometer 11)	3.50
3.3	Notärztin oder Notarzt, je angebrochene Viertelstunde	50
4	Zuschläge zu den Tarifpositionen 1.1, 2.1 und 3.1	
4.1	Nachtzuschlag (19.00–07.00 Uhr), Sonn- und Feiertagszuschlag	85

§ 4 ¹³⁾ *Gebühren für Leichentransporte*

§ 5 *Übrige Gebühren*

¹ ¹⁴⁾

Pos.	Bezeichnung	Gebühr CHF
6	Fehlfahrten	
6.1	Bei missbräuchlicher Alarmierung der Sanität werden die effektiven Kosten verrechnet	nach Aufwand
6.2	Die Minimaltaxe beträgt	600
7	Einsatz Katastrophenzelt	
7.1	Pauschal pro Tag, betriebsbereit ausgestattet	1500
8	Besondere Dienstleistungen	
8.1	Kurzeinsatz ohne Transport mit Hilfe für gestürzte Person, ohne medizinische Betreuung (Pauschale ohne Zuschläge)	270
8.2	Kontrollbesuch am Wohnort im Kanton Basel- Stadt bei Alarmierung über das Notrufsystem des Schweizerischen Roten Kreuzes Basel	210

¹¹⁾ § 2 Abs. 3 lit. c: Lemma ersetzt durch lit. c gemäss RRB vom 16. 8. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2011, publiziert am 20. 8. 2011).

¹²⁾ § 3 in der Fassung des RRB vom 20. 5. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2014, publiziert am 24. 5. 2014).

¹³⁾ § 4 aufgehoben durch RRB vom 16. 8. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2011, publiziert am 20. 8. 2011).

¹⁴⁾ § 5 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 20. 5. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2014, publiziert am 24. 5. 2014).

Pos.	Bezeichnung	Gebühr CHF
8.3	Pikettstellung bei Einsätzen der Feuerwehr im Kanton Basel-Landschaft (ohne Transport) gemäss Tarifposition 1.1 und 1.2	
8.4	Pikettstellung eines Ambulanzfahrzeuges (ohne Transport) je angebrochene Stunde	100
8.5	Pikettstellung eines Personenfahrzeuges (ohne Transport) je angebrochene Stunde	80
9	Tarife für alle übrigen Dienstleistungen	
9.1	Stundenpauschale pro Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter, je angebrochene Stunde (ohne Fahrzeug)	110
9.2	Kilometerpauschale für Ambulanzfahrzeug	5
9.3	Kilometerpauschale für Personenfahrzeug	3.50
9.4	Zuschlag in der Nacht (19.00–07.00 Uhr), pro Stunde	7
9.5	Zuschlag an Sonntagen, pro Stunde	11
9.6	Zuschlag an Feiertagen, pro Stunde	18

² Für regelmässig wiederkehrende Einsätze für Private von insgesamt mehr als 50 Stunden Dauer kann auf die Stundentarife gemäss Tarifposition 9 hievoreine Ermässigung von maximal bis zu 10% gewährt werden. Zuständig für die Übernahme entsprechender Aufträge bzw. den Abschluss entsprechender Verträge und die Gewährung der Ermässigung ist der Leiter bzw. die Leiterin der Sanität Basel. Die Verträge unterliegen der Genehmigung des Vorstehers bzw. der Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements. ¹⁵⁾

§ 6 *Mehrwertsteuer, Rechnungsstellung, Zahlungsfrist*

¹ Für Leistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, wird ein entsprechender Zuschlag erhoben.

² Die Sanität Basel stellt ihre Leistungen nach Beendigung eines Einsatzes in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

³ Handelt es sich um Dienstleistungen von längerer Dauer, werden in der Regel monatliche Teilrechnungen gestellt. Diese sind nach Erhalt zur Zahlung fällig.

⁴ Bei Personen, die nicht den schweizerischen Sozialversicherungen unterstehen oder der Wohnsitz im Ausland liegt, kann ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden.

⁵ Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14 b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2008 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die von der Sanität Basel zu erhebenden Gebühren (Gebührenverordnung Sanität) vom 10. Dezember 2002 aufgehoben.

¹⁵⁾ § 5 Abs. 2 geändert durch § 3 Ziff. 37 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).